



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 7 zum Kreisschreiben über die Mutterschaftsent- schädigung und die Entschädigung des an- dern Elternteils (KS MSEAE)

Gültig ab 1. Januar 2025

318.710.07 d KS MSEAE

10.24

Vorwort zum Nachtrag 7, gültig ab 01.01.2025

Der vorliegende Nachtrag enthält eine Präzisierung im Zusammenhang mit der aktuellen Rechtsprechung sowie Anpassungen betreffend das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich, welches am 1. Oktober 2023 in Kraft getreten ist.

Mit dem Vermerk 1/25 unter den betreffenden Randziffern wird auf die Änderungen hingewiesen.

- 1049.1
1/25 Anspruch auf die Entschädigung des Vaters hat der Mann, der bei der Geburt eines Kindes rechtlich (kraft der Ehe mit der Mutter oder durch Anerkennung) dessen Vater ist. Das Kindesverhältnis muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt eines Kindes festgestellt sein (gerichtlich oder durch Anerkennung). Ist dieser Nachweis nicht möglich, obwohl der Antrag auf Anerkennung vor oder unmittelbar nach der Geburt des Kindes bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, ist der Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung dennoch zu prüfen ([BGE 9C 719/2023](#)). Es ist jedoch zu beachten, dass die Urlaubstage innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt bezogen werden müssen.
- 1062
1/25 Nach den Regeln des Abkommens über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU, der EFTA-Konvention resp. dem Abkommen mit dem Vereinigten Königreich ist eine diesen Abkommen unterstellte Person grundsätzlich nur in einem Land versichert und zwar in dem Land, in welchem sie arbeitet. Werden Erwerbstätigkeiten in verschiedenen Ländern und auch im Wohnland ausgeübt, ist die Person in ihrem Wohnland versichert, sofern sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit ausübt (mind. 25% oder mehr). Für abweichende Situationen sind andere Regeln anwendbar. Für die Bestimmung der Unterstellung ist die [WVP](#) beizuziehen.
- 1063
1/25 Die Personen, die dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU, dem EFTA-Übereinkommen oder dem Abkommen mit dem Vereinigten Königreich unterstellt sind und ein Taggeld oder eine Lohnfortzahlung aus der Schweiz beziehen, erfüllen die Versicherteneigenschaft auch dann, wenn sie ihren Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat oder im Vereinigten Königreich haben ([Rz 1102](#) gilt sinngemäss).
- Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Person vor der Geburt des Kindes wieder eine Erwerbstätigkeit im Ausland aufnimmt oder sie/er eine Leistung der Arbeitslosenversicherung aus dem Ausland bezieht.

- 1064
1/25 In der Schweiz erwerbstätige Personen, die dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU, dem EFTA-Übereinkommen oder dem Abkommen mit dem Vereinigten Königreich unterstellt sind, ihren Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat oder im Vereinigten Königreich haben und einen unbezahlten Urlaub beziehen, gelten für diese Zeit als versichert, wenn sie im Zeitpunkt der Geburt über einen gültigen Arbeitsvertrag verfügen.
- 1068
1/25 Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nur für Personen, auf welche das Freizügigkeitsabkommen, das EFTA-Übereinkommen (vgl. [KSBIL](#)) oder das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich anwendbar ist.
- 1069
1/25 Zeiten, die in der obligatorischen Versicherung eines Staates zurückgelegt wurden, welcher der EU, EFTA oder dem Vereinigten Königreich angehört, werden zur Ermittlung der Mindestversicherungsdauer mitberücksichtigt.
- 1070
1/25 Dies gilt für folgende Länder der EU:
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern. Dies gilt ebenso für das Vereinigte Königreich (England, Schottland, Wales und Nordirland).
- 1072
1/25 Der Nachweis über die in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA oder im Vereinigten Königreich zurückgelegten Versicherungszeiten ist in strukturierter Form mittels SED via ALPS/EESSI auszustellen. Dafür ist der Business Use Case S_BUC_24 zu verwenden. Die Prozesse sind im ALPS-Benutzerhandbuch aufgeführt (zum Herunterladen auf der [Startseite von ALPS](#)).
- 1073
1/25 Liegt der Anmeldung kein Nachweis über die Versicherungszeiten der EU/EFTA oder des Vereinigten Königreichs bei, so fordert die Ausgleichskasse diesen direkt beim ausländischen Versicherungsträger des letzten Beschäftigungsstaates mit dem Anfrage-SED S040 ein.

- 1074
1/25 Die von einem Mitgliedstaat der EU/EFTA oder dem Vereinigten Königreich bescheinigten Versicherungszeiten – mittels Antwort-SED S041 - müssen von der Schweiz uneingeschränkt berücksichtigt werden, auch wenn diese Zeiten in der Schweiz nicht als Versicherungszeiten gegolten hätten.
- 1075
1/25 Sofern in einem Fall ein Versicherungsträger eines Mitgliedstaates der EU/EFTA oder des Vereinigten Königreichs für die Ausrichtung der Leistungen bei Mutterschaft/Vaterschaft zuständig ist und einer Ausgleichskasse ein Anfrage-SED S040 zustellt, bearbeitet sie diese und sendet direkt ein Antwort-SED S041 an den ausländischen Träger. Wenn die Anfrage nicht in ihre Zuständigkeit fällt, leitet sie diese an die zuständige Kasse weiter.
- 1112
1/25 Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nur für Personen, auf welche das Freizügigkeitsabkommen, das EFTA-Übereinkommen (vgl. [KSBIL](#)) oder das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich anwendbar ist.
- 1113
1/25 Beschäftigungszeiten, die in einem EU/EFTA-Staat oder im Vereinigten Königreich zurückgelegt wurden und während derer die anspruchsberechtigte Person im betreffenden Staat versichert war, werden zur Ermittlung der Mindesterdauer mitberücksichtigt (vgl. [Kap. 3.6](#)).
- 1114
1/25 Der Nachweis über die in einem Mitgliedstaat der EU/, EFTA oder im Vereinigten Königreich zurückgelegten Beschäftigungszeiten ist durch den entsprechenden Mitgliedstaat auszustellen und von der Arbeitnehmerin bzw. Selbstständigerwerbenden bei der Anmeldung vorzulegen. Hierzu ist das Formular SED S041 zu verwenden.
- 1115
1/25 Liegt der Nachweis über die Beschäftigungszeiten in der EU/EFTA oder dem Vereinigten Königreich der Anmeldung nicht bei, so fordert die Ausgleichskasse diesen direkt beim ausländischen Versicherungsträger des letzten Beschäftigungsstaates mit dem Anfrage-SED S040 ein.

- 1116 Die von einem Mitgliedstaat der EU/EFTA oder im Verei-
1/25 nigten Königreich bescheinigten Beschäftigungszeiten auf
ein Antwort SED S041 müssen von der Schweiz uneinge-
schränkt berücksichtigt werden.